

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 23 (1907)

Heft: 18

Rubrik: Schweiz. Holzindustrie-Verein : Kundgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXIII.
Band

Direktion: Walter Penn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Insetrate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 1. August 1907.

Wochenspruch: Nachrede und guter Rat
Sind unnütz nach der Tat.

Verbandswesen.

Aarg. Schreinermeister-Verein. Der neu gewählte Vorstand des Vereins, bestehend aus den Herren: J. Wernli, Aarau, Präsident; A. Häubler, Lenzburg, Aktuar und Kassier; Sam. Jörg, Aarau; J. Obrist, Riken; J. A. Fischer, Dottikon; G. Lang, Baden; J. Russ, Murgenthal; J. Küde, Sulz und G. Vogel, Kölliken hat die von Hrn. Gewerbesekretär Egloff ausgearbeiteten Statuten durchberaten und nach kleinen Abänderungen gutgeheissen. Der Vorstand beschloss hierauf, es sei der Generalversammlung die Gründung einer Genossenschaft zu empfehlen und zwar für den Anfang nur zum gemeinschaftlichen Einkauf von Tannenbrettern. Später soll sich der Einkauf auch auf die andern Rohmaterialien und Halbfabrikate erstrecken.

Schweiz. Holzindustrie-Verein.

Kundgebung.

Auf eine vom Schweizerischen Forstverein gemachte Anregung hin hat das eidgenössische Oberforstinspektorat eine Enquete über den Bedarf unseres Landes an Nutz-

holz der verschiedensten Art an die Hand genommen und werden zur Zeit die Fragebogen an die Zimmermeister, Sägereien, Nutzhölzhandlungen und industriellen Betriebe mit Sägen versandt.

Der Vorstand des Schweiz. Holzindustrie-Vereins hat diese Anregung sehr begrüßt, die Enquete liegt ebenso sehr im Interesse des Holzkonsums, wie in demjenigen der Produktion. Sie dürfte zudem das geeignete Mittel sein, beide in näheren Kontakt mit einander zu bringen, was unserm Holzhandel z. B. in hohem Grade fehlt; deren Endresultat wird beide in günstiger Weise beeinflussen können. Die ganze Arbeit hat indessen nur dann Wert, wenn die Holzkonsumanten ihren Verbrauch an den verschiedenen Sortimenten einheimischer Provenienz richtig und möglichst vollständig melden.

Die Zahl der Holz konsumierenden Betriebe in der Schweiz beträgt nach der eidgenössischen Betriebszählung von 1905 über 20,000, davon machen die obgenannten allein rund 8000 aus.

Wir empfehlen den Holzkonsumanten dringend im Interesse der Sache die vollständige Beantwortung der Fragebogen; die ausführende Behörde bietet dafür Gewähr, daß die Resultate der Enquete nicht zu privaten, sondern nur zu öffentlichen Zwecken Verwendung finden werden.

* * *

Wir wünschen dieser wichtigen Kundgebung des schweizerischen Holzindustrievereins allseitige Beachtung in den Interessentenkreisen und ersuchen auch die andern

gewerblichen Fachblätter, insbesondere die „Schweizerische Schreinerzeitung“ um gesl. Abdruck dieses berechtigten Wunsches des Schweizerischen Holzindustrievereins.

Kampf-Chronik.

Das Streikkomitee der Spengler in Zürich hat eine Genossenschaftsspenglerei eröffnet.

In Chur stehen die Arbeiter vom Spenglerfache in einer Lohnbewegung. Sie haben den Meistern ihre Forderungen eingereicht. Es sind hauptsächlich folgende: 1. Arbeitszeit 9 1/2 Stunden, an Samstagen und an Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen soll die Arbeit um 5 Uhr ohne Lohnabzug abgeschlossen sein. 2. Der Lohn soll der gleiche wie bei der 10stündigen Arbeitszeit sein. 3. Achtägige Lohnzahlung und Ausbezahlung während der Arbeitszeit. 4. Nebenstunden sollen mit 25 Prozent und Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Zuschlag entlohnt werden. Als Nachtarbeit soll die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gelten. 5. Bei auswärtigen Arbeiten hat der Meister für Kost und Logis zu sorgen ohne jeden Abzug. 6. Jeder Arbeiter muß gegen Unfall versichert sein, ohne jedoch an die Versicherungsprämie einen Beitrag leisten zu müssen. 7. Bei Holzlementarbeiten wird pro Tag 1 Fr. und bei Klosett-Reinigungsarbeiten per Stück 50 Cts. Entschädigung zum laufenden Lohne verlangt. 8. Wegen Mitwirkung an diesem Vertrag soll keine Maßregelung stattfinden.

Die Spenglermeister stellen nachfolgende Forderungen auf: ad 1. Die wöchentliche effektive Arbeitszeit soll 56 Stunden betragen. ad 2. Die halbe Stunde weniger

Arbeitszeit am Samstag wird nicht bezahlt. ad. 3. Die Lohnzahlung soll unmittelbar nach Schluß der Arbeitszeit erfolgen. ad. 4. Wenn die tägliche Arbeitszeit länger als 11 Stunden dauert, soll die 25prozentige Erhöhung eintreten. Bis zu 11 Stunden soll der gewöhnliche Stundenlohn gelten. ad. 5. Für wirklich geleistete Sonntagsarbeit soll 50 Prozent Zuschlag gezahlt werden, für die Reise am Sonntag zur auswärtigen Arbeitsstelle neben der Fahrt-Entschädigung dagegen nur der gewöhnliche Stundenlohn. Ueberdies soll bei auswärtigen Arbeiten den Ledigen $2\frac{1}{2}$ Fr. Zulage bezahlt werden; Verheiratete und 2 Jahre im gleichen Geschäft tätige Arbeiter erhalten die volle Entschädigung für Kost und Logis. ad. 6. Jeder Arbeiter soll an die Versicherungsprämie 1 Prozent bezahlen. ad. 7. An gelernte Spengler soll für Holzzelementarbeiten (mit Ausnahme von Blecharbeit) 1 Fr. Entschädigung und für Klosett-Reinigung per Stück 50 Cts. bezahlt werden.

Da bis zur Stunde keine Einigung erzielt werden konnte, haben letzten Samstag 34 Mann kollektiv die Kündigung eingereicht. Im Interesse beider Teile wäre eine gegenseitige Annäherung und Verständigung nur zu begrüßen, denn der Streit ist bekanntlich eine zweischneidige Waffe.

Verschiedenes.

† Installateur Christen. Beim Legen von Röhren einer Wasserleitung in Uzwil ist der Installateur Christen, Wirt zum „Neueck“ in Niederuzwil, verunglückt. Infolge Zusammensturzes des Grabens erlitt Christen Rippenbrüche und innere Verletzungen, an denen